Gemeinde
eschenbach
Landluft in Stadtnähe

Gesuch um Bewilligung für gesteigerten Gemeingebrauch

Art. 21 ff. des Strassengesetzes vom 12. Juni 1988 (sGS 732.1)

Veranstaltung

Art der Veranstaltung/Betriebsanlage _____

_____

_____

Dauer (Datum + Zeit) von _____

bis _____

Ort (alle beanspruchten öffentl. Strassen + Plätze aufführen) _____

_____

_____

Zweck _____

_____

Veranstalter

Veranstalter _____

Verantwortliche Person _____

Geburtsdatum _____

E-Mail Adresse / Tel.-Nr. _____ / _____

Adresse _____

_____

Rechnungsempfänger (Name, Adresse) _____

_____

Bemerkungen _____

_____

Ort, Datum

Unterschrift:

_____ _____

Das Gesuch ist mind. 6 Wochen vor der Veranstaltung der Gemeinderatskanzlei Eschenbach, Rickenstrasse 12, 8733 Eschenbach, einzureichen.

1) Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen

Strassengesetz

Gesteigerter Gemeingebrauch
a) Bewilligungspflicht
Art. 21
[1] Der gesteigerte Gemeingebrauch bedarf der Bewilligung, insbesondere für:
a) Veranstaltungen;
b) vorübergehendes Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen;
c) Lagern von Gegenständen;
d) Bauinstallationen;
e) Aufstellen von Mulden;
f) Beanspruchung durch Leitungen und Kabel.

[2] Die politische Gemeinde kann durch Reglement das dauernde Abstellen von Fahrzeugen der Bewilligungs- und der Gebührenpflicht unterstellen.

b) Bewilligungserteilung
Art. 22
[1] Die Bewilligung wird erteilt, wenn keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

[2] Sie kann befristet sowie mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

[3] Es können Sicherheiten und Vorschüsse verlangt werden.

c) Bewilligungsentzug
Art. 23
[1] Die Bewilligung kann entschädigungslos entzogen werden, wenn:
a) Vorschriften nicht eingehalten werden;
b) wichtige öffentliche oder private Interessen es erfordern

Pflichten des Berechtigten
Art. 28
[1] Der Berechtigte trägt die Kosten, die durch seine Bauten und Anlagen entstehen.

[2] Er hat insbesondere:
a) seine Bauten und Anlagen auf eigene Kosten zu unterhalten und bei Änderungen der Strasse den neuen Verhältnissen anzupassen;
b) Mehrkosten des Strassenbaus oder -unterhalts zu tragen, die wegen seiner Bauten und Anlagen entstehen;
c) im Interesse der Verkehrssicherheit nötige Vorkehren, wie Abschrankungen, Signalisation und Beleuchtung, zu treffen.

Nutzungsabgabe
a) Grundsatz
Art. 29
[1] Für gesteigerten Gemeingebrauch und Sondernutzung kann eine Abgabe verlangt werden.

[2] Sie bemisst sich insbesondere nach:
a) Nutzungsintensität;
b) Nutzungsdauer;
c) wirtschaftlichem Nutzen für den Berechtigten.

[3] Der Schutz von Anwohnern und von gleichermassen Betroffenen vor umweltbelastenden Immissionen kann als weiteres Bemessungskriterium berücksichtigt werden.

2) Öffentlicher oder privater Grund

Wenn öffentlicher Grund in Anspruch genommen wird, sind rechtzeitig vor dem Veranstaltungsbeginn die besonderen Instruktionen der Polizei und des Gemeindewerkdiensts einzuholen.

Soweit sich die Veranstaltung auf privatem Grund abwickelt, ist vorgängig die Zustimmung des Grundeigentümers einzuholen.

3) Weitere Bewilligungen (Festwirtschaften, Veranstaltungen im Wald, Konzerte usw.)

Für den Betrieb von Festwirtschaften, für Veranstaltungen im Wald sowie für Veranstaltungen über 93 dB(A) bzw. mit Laseranlagen sind zusätzliche Bewilligungen erforderlich. Die entsprechenden Gesuchsformulare können entweder im Internet auf www.eschenbach.ch via Online-Schalter heruntergeladen oder bei der Gemeinderatskanzlei bezogen werden.